

Gesetz
betreffend den kirchenmusikalischen Dienst in der
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchenmusikgesetz)
vom 15. Mai 2004

Präambel

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung. Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen. Kirchenmusik schenkt auch Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum zählt Kirchenmusik zu den unverzichtbaren Bestandteilen des gemeindlichen Lebens. Die rechtliche Gestaltung des kirchenmusikalischen Dienstes bestimmt sich nach diesem Gesetz.

I. Abschnitt
Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1
Dienst des Kirchenmusikers

Der Kirchenmusiker nimmt in seinem Amt verantwortlich am Leben der Gemeinde teil. Zu seinen Aufgaben gehört die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Organen der Gemeinde fördert und gestaltet der Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

§ 2
Aufbringen der Mittel

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden stellen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit.

§ 3
Formen des Dienstes

Der kirchenmusikalische Dienst in der Landeskirche und in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

§ 4
Fortbildung

Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten und dazu gebotene Gelegenheiten wahrnehmen.

II. Abschnitt
Der Kirchenmusik im Ehrenamt oder im Nebenberuf

§ 5
Ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Dienst

1. Der kirchenmusikalische Dienst der Gemeinde kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich oder nebenberuflich versehen werden.

2. Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Chorleiter und Posaunenchorleiter werden von der Kirchengemeinde, Organisten werden in der Regel von der Landeskirche angestellt und vergütet.

Ehrenamtliche und nebenberufliche Organisten können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch unmittelbar von den Kirchengemeinden angestellt werden; dabei gelten entsprechend die landeskirchlichen Regelungen hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses und der Vergütung, die von der Landeskirche erstattet wird.

3. Der ehrenamtliche oder nebenberufliche Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenamt verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht wird von einem hauptberuflichen Kirchenmusiker ausgeübt.

4. Einem ehrenamtlichen oder nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker kann nach 25jähriger Tätigkeit als Kirchenmusiker auf Antrag des Kirchenvorstandes und im Einvernehmen mit dem für die Fachaufsicht zuständigen hauptberuflichen Kirchenmusiker durch das Landeskirchenamt der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ verliehen werden.

§ 6 Fachliche Befähigung

Der Dienst des nebenberuflichen Kirchenmusikers setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür eine Ausbildung mit entsprechendem Abschluss an.

III. Abschnitt Der Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 7 Anstellungsverhältnis

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von der Landeskirche im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Die Arbeitsrechtsregelungen für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sind zu Grunde zu legen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Eine Anstellung darf nur erfolgen, wenn im Stellenplan der Landeskirche eine entsprechende Stelle ausgewiesen ist; die Vergütung erfolgt entsprechend der Festsetzung im Stellenplan.

In den Kirchengemeinden Bückeberg und Stadthagen gibt es je eine Stelle für einen hauptberuflichen Kirchenmusiker.

§ 8 Anstellungsfähigkeit

1. Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer an einer deutschen Musikhochschule die A- oder B-Prüfung für Kirchenmusik bestanden hat.

2. Hauptberufliche Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

§ 9 Stellenbesetzung

Die Stellen der hauptberuflichen Kirchenmusiker sollen ausgeschrieben werden. Die Einstellung erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde.

§ 10 Aufgaben und Dienstaufsicht

1. Die Aufgaben der hauptberuflichen Kirchenmusiker werden durch das Landeskirchenamt in einer persönlichen Dienstanweisung festgelegt. Dabei werden ihnen auch in vergleichbarem Umfang besondere einzelne Aufgaben für den Bereich der gesamten Landeskirche oder für einen Teilbereich übertragen, zum Beispiel:

- Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche

- Beratung des Landeskirchenamtes in kirchenmusikalischen Fragen
- Aus- und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker
- Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Prüfungen
- Mitarbeit in der liturgischen Fortbildung der Pastoren
- Mitarbeit in Synodalausschüssen, die sich mit Fragen der Kirchenmusik befassen
- Ausübung der Fachaufsicht über die ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Kirchenmusiker
- Vertretung der Landeskirche in überregionalen kirchenmusikalischen Gremien
- Beratung des Landeskirchenamtes bei der Vergabe von Zuschüssen für die kirchenmusikalische Arbeit
- Begleitung und Aufsicht der Orgel- und Glockensachverständigen
- Leitung und Führung von Chorleiter- und Singfreizeiten
- Begleitung der Posaunenchöre im Benehmen mit dem Schaumburg-Lippischen Posaunenchorverband
- Durchführung von Vorbereitungskursen für kirchenmusikalische Prüfungen.

2. Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenamt verantwortlich.

§ 11 Nebentätigkeit

Jede Nebentätigkeit ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

IV. Abschnitt Verordnungsermächtigung, Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnungsermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt durch Verordnung zu regeln:

- a. die Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Stellung und Vergütung für die nebenberuflichen Kirchenmusiker
- b. den Urlaub und die dienstfreien Tage für die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.
2. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst vom 15.12.1979 außer Kraft.